

FAQ

Heilmittelverordnungspaket IV	
Verschreibung und Abgabe	
Frage	Antwort
<ul style="list-style-type: none">- Bis wann werden die Anhänge definiert sein? Kann dies die Inkraftsetzung der Verordnung verzögern? - Wird eine Dokumentation des Apothekers bei der Abgabe von Liste B-Präparaten dem Rezept eines Arztes gleichgestellt? (besteht also die Möglichkeit der Abrechnung durch Krankenkassen?)	<p>Es wird alles daran gesetzt, dass die Indikationsliste möglichst rasch erstellt wird. Es ist auch möglich, dass eine stufenweise Inkraftsetzung der verschiedenen Bestimmungen vorgesehen wird.</p> <p>Jede Abgabe von nicht verordneten Liste B-Präparaten muss dokumentiert werden. Die erforderlichen Daten entsprechen den Mindestanforderungen an die ärztliche Verordnung. Die Dokumentation kann elektronisch, auf Papier oder in beiden Formen erfolgen und muss die Begründetheit und Notwendigkeit der Abgabe belegen sowie die getroffene Entscheidung festhalten.</p> <p>Beratungsleistungen können nicht abgerechnet werden. Die Abrechnung ist gemäss Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe h des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und Artikel 4a Buchstabe a der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) nur möglich bei der Abgabe von ärztlich verordneten Arzneimitteln der Listen A/B SL.</p>
Ist für den Triage-Algorithmus für die Apotheke eine Beratungspauschale zur Abrechnung mit der Grundversicherung vorgesehen?	Derzeit ist keine Vergütung für Leistungen in Zusammenhang mit der Selbstmedikation vorgesehen.